

**Niederhuber & Partner** | A-1010 **Wien**, Wollzeile 24 | T +43 1 513 21 24-0 | F +43 1 513 21 24-30 | office@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu  
 Rechtsanwälte GmbH | A-5020 **Salzburg**, Wilhelm-Spazier-Straße 2a | T +43 662 90 92 33-0 | F +43 662 90 92 33-30 | salzburg@nhp.eu

### NHP baut um und aus

Großangelegter Umbau der Wiener Kanzleiräumlichkeiten bringt noch mehr Komfort für Mandanten und Mitarbeiter.

Seit der Kanzleigründung im Jahr 2006 befindet sich der Wiener Standort in unmittelbarer Nähe zu den wesentlichen Ministerien und Gerichten in der Wollzeile 24. Mit der in den letzten Jahren erfolgten Vergrößerung des Teams platzten die alten Kanzleiräumlichkeiten nun aber endgültig aus allen Nähten. Grund genug für einen größeren Um- und Ausbau am Standort Wien!

Diesen Sommer wurden die Räume für Besprechungen mit Mandanten verdoppelt. Auch die Rahmenbedingungen für unsere Mitarbeiter wurden verbessert: Neben einem insgesamt vergrößerten Büro und moderneren Arbeitsplätzen gibt es nunmehr auch ein „Wohnzimmer“ als Ruhe- und Kommunikationsbereich.

Anfang September konnten die letzten Bauarbeiten abgeschlossen werden. Die NHP-Mitarbeiter und ihre Familien werden die neuen Räumlichkeiten Ende September mit einer Housewarming Party einweihen.

*Peter Sander, Wien*

### Splitter

#### Fristenwahrende Einbringung per E-Mail

Elektronische Anbringen gelten nur dann als fristwährend eingebracht, wenn sie innerhalb der von der Behörde kundgemachten Amtsstunden übermittelt werden (VfGH 3.3.2014, G 106/2013) (PB).

## Nun stehen die Tage grau, lässig, still...

Aber nicht bei uns: der Herbst mit vielen Neuerungen bei NHP!

Auch wenn die Dichter und Denker dieses Kontinents den nahenden Herbst regelmäßig mit einer gewissen Schwermut erwartet haben – dafür ist bei uns kein Anlass. In der aktuellen Ausgabe des NHP News Alert informieren wir über eine Reihe von Neuerungen aus dem „Innenleben“ von NHP: Um- und Ausbau der Wiener Kanzleiräumlichkeiten, neue Mitarbeiter in Wien und Salzburg, Publikationen, Seminare ... All das vervollständigt durch die – wie immer – aktuellsten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Viel Spaß beim Lesen!

*Ihr NHP-Redaktionsteam*



**Niederhuber & Partner Rechtsanwälte** begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Unser Team unterstützt Sie mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht. [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

**NHP**  
Niederhuber & Partner

## Fischer erschießt Ente

Verwaltungsgerichte haben grundsätzlich in der Sache zu entscheiden.

Ausgangsfall war die Verhängung eines Waffenverbots über einen Fischer, der an einem See zwei Enten mit einem Gewehr getötet hatte. Das gegen die Entscheidung der Behörde angerufene LVwG weigerte sich, in der Sache zu entscheiden, da der maßgebliche Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt sei – ein Verwaltungsgericht sei schließlich nur auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt.

Der VwGH hielt nun fest, dass ein Verwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden hat. Die „Sache“ ist jene Angelegenheit, die von der Behörde zu entscheiden war. Diese inhaltliche Entscheidungspflicht gilt nicht nur, wenn der maßgebliche Sachverhalt (bestehend aus den bescheidmäßigen Feststellungen, dem Verfahrensakt sowie dem Vorbringen in der Beschwerde) feststeht, sondern auch dann, wenn noch weitere Ermittlungsschritte zu setzen sind. Ein Zurückverweisen sei nur bei „krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken“ zulässig, zB dann wenn „jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen“ wurde oder „völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt“ wurden (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

*Martin Niederhuber, Wien*



## EEffG ist beschlossen

Klingt unverständlich und harmlos – bedeutet aber die Strafbarkeit nicht ernsthaften Energiesparens!

Die Gesetzwerdung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) glich einer Achterbahnfahrt. In einer Marathonsitzung vor der Sommerpause beschloss der Nationalrat, dass jedenfalls Energielieferanten Energiesparmaßnahmen setzen müssen. Für sonstige Unternehmen ist diese Verpflichtung gefallen. Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern haben nun entweder regelmäßig ein Energieaudit durchzuführen oder ein zertifiziertes Energiemanagementsystem im Betrieb einzurichten. Der Bund selbst ist verpflichtet, Sanierungsmaßnahmen an allen beheizten oder gekühlten bundeseigenen Gebäudeflächen zu setzen. Dreh- und Angelpunkt des EEffG bleibt aber die Verpflichtung des Energielieferanten, jährlich Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen, die mindestens 0,6 % des Energieabsatzes an die Endkunden im Vorjahr entsprechen. Erreicht er diese jährliche Einsparquote nicht, drohen Verwaltungsstrafen bis zu € 100.000,-.

*Markus Gilhofer, Wien*

## Splitter

### Neues zum Gastgartenprivileg

Der VfGH hat abermals eine Bestimmung der GewO für genehmigungsfreie Gastgärten aufgehoben. Bei solchen konnten bislang nachträgliche Auflagen zugunsten von Nachbarn nur soweit vorgeschrieben werden, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit notwendig waren. Damit sind aber Nachbarn solcher Gastgärten gegenüber jenen genehmigungspflichtiger Gastgärten schlechter gestellt, da nur bei letzteren ein nachträglicher Schutz gegen unzumutbare Belästigungen möglich wäre (VfGH 16.6.2014, G 94/2013-13) (LR).

### Auflösende Bedingungen in Bescheiden nach dem Sbg NSchG

Personelle Engpässe für die Überprüfung von Auflagen sind keine taugliche Begründung dafür, auflösende Bedingungen in Form des Erlöschens der Bewilligung bei Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen in einen Bewilligungsbescheid nach dem Sbg NSchG aufzunehmen (LVwG Salzburg 4.6.2014, LVwG-1/150/11-2014) (RP).

### Neue Verpackungsverordnung

Die mit BGBl II 183/2014 kundgemachte Verpackungsverordnung 2014 sieht neben einer strengeren Differenzierung zwischen Haushalts- und gewerblichen Verpackungen auch die Einführung eines Wettbewerbs zwischen Sammel- und Verwertungssystemen vor. Darüber hinaus werden Änderungen der Verpackungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt (PB).

### Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz geändert

Die mit LGBl 58/2014 kundgemachte Novelle des Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002 sieht neben strengeren Anforderungen für neue Kleinf Feuerstätten auch eine Ausnahme von der generellen Anschlusspflicht an gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlagen für jene betriebseigenen Gebäude vor, die mit Abwärme aus der gewerblichen oder industriellen Produktion versorgt werden (PB).



## Sport

**Sitzt der österreichische Gesetzgeber noch auf der Reservebank?**

Unklare Rechtslage beim Einsatz minderjähriger Athleten zu später Stunde.

116. Spielminute: Die Menge tobt, als der 17-jährige Profifußballer kurz vor 23:00 Uhr das entscheidende Siegestor schießt. Gibt es ein juristisches Nachspiel?

Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen grundsätzlich beschäftigt werden. Der Gesetzgeber versucht diese zu schützen, indem er ein Beschäftigungsverbot in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr früh festlegt. Ausnahmen bestehen u.a. im Gastgewerbe, aber nicht im Profisport. Werden junge Athleten in dieser Zeit beschäftigt, liegt ein Verstoß gegen das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz vor, der zu Sanktionen führen kann. Dass ein junger Athlet ab 20:00 Uhr bei keinem Wettkampf eingesetzt werden darf, aber bis 23:00 Uhr im Gastgewerbe beschäftigt werden kann, scheint ein gewisser Wertungswiderspruch zu sein. Der Ball liegt hier beim Gesetzgeber, den Einsatz minderjähriger Athleten zu später Stunde einer praxisgerechten Regelung zuzuführen.

*Anna Stelzer, Wien*

**White Paper Kommunikation bei Großprojekten**

PR-Experten von Ecker & Partner veröffentlichen gemeinsam mit NHP Rechtsanwälte ein White Paper zur Kommunikation bei Großprojekten.

Die Autoren, bei denen Martin Niederhuber und Peter Sander die juristische Expertise beisteuerten, haben den Aspekt der Kommunikation bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Großprojekten (zB Kraftwerke, Skigebiete oder Verkehrsprojekte) untersucht und eine Reihe von Dos & Don'ts identifiziert. Die Publikation fasst die jahrelange umfassende Krisen-Expertise der Agentur und von NHP zusammen und bietet einen umfassenden und gleichzeitig schnellen Überblick zum Thema. Das White Paper finden Sie ab sofort als Livebook und zum kostenlosen Download unter: [www.eup.at/kompetenzen/krisenkommunikation.html](http://www.eup.at/kompetenzen/krisenkommunikation.html)

*Peter Sander, Wien*

**Personalia**

Mag. Monika Romaniewicz und Ing. Mag. Philipp Strondl verstärken den Wiener Standort, DDr. Rainer Lukits, LL.M. den Standort Salzburg.



Monika Romaniewicz (30) verstärkt unser Team nach bestandener Anwaltsprüfung. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Nach ihrer ebenfalls in Wien absolvierten Gerichtspraxis war sie bereits zweieinhalb Jahre als Rechtsanwaltsanwältin für eine bekannte Wiener Umweltrechtskanzlei tätig.



Der Wiener Philipp Strondl (34) arbeitete fast 10 Jahre in einem auf die Koordination von UVP-Projekten spezialisierten Büro. Im Anschluss daran studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Wien, wobei er sich bereits während seines Studiums auf die Gebiete des Umweltrechts sowie des öffentlichen Wirtschaftsrechts spezialisierte und auch bereits in dieser Zeit für eine namhafte Umweltrechtskanzlei tätig war.



Der Oberösterreicher Rainer Lukits (30) studierte Rechtswissenschaften und Altertumskunde an der Universität Salzburg. Nach seiner Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwältin bei einer Wiener Anwaltskanzlei und seiner Gerichtspraxis wechselte er als Universitätsassistent an das Institut für Europarecht der Universität Salzburg.

## Publikationen

*Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC – Grundrechtcharta der Europäischen Union, Kommentar, Manz Verlag 2014

Im neu erschienenen Kommentar zur Grundrechtcharta der Europäischen Union werden von Peter Sander und Nicolas Raschauer die Artikel 41-43 sowie 47 GRC umfassend kommentiert.

*Suchanek*, Umwelt-Finanzierungsinstrumente, in Straberger (Hrsg), EU-Recht, Handbuch für die Österreichische Rechtspraxis, WEKA-Verlag, 2014  
In dem über 7.000 Seiten starken Handbuch zum europäischem Primär- und Sekundärrecht widmet sich der aktualisierte Beitrag von David Suchanek dem europäischem Förderinstrument LIFE, das es nun schon in seiner fünften Generation gibt.

*Lukits*, Unionsrechtliche Beweisverwertungsverbote, Wirtschaftsrechtliche Blätter 7/2014, 370-378

In diesem Beitrag wird untersucht, welche unionsrechtlichen Grundlagen ein Beweisverwertungsverbot begründen können. Ein allgemeines unionsrechtliches Verwertungsverbot rechtswidrig erlangter Beweise wird in diesem Beitrag abgelehnt.



## Seminare

### ÖWAV Kurs „Rechtliche Grundlagen für das Betriebspersonal von Kläranlagen“

Sander: Bewilligung von Kläranlagen – Rechte und Pflichten des Kläranlagenbetreibers – Zivilrechtliche Aspekte – Haftungsrisiken der Kläranlagenbetreiber

24.9.2014, 9:30 – 17:00 Uhr, MID Town Meeting und BusinessCenter GmbH, Ungargasse 64-66, 1030 Wien

### ARS Seminar „Abfallrechtliche Vorgaben für die Abfallwirtschaft, Baufirmen sowie Industrie- und Gewerbebetriebe“

Reichel: Abfallrechtliches Erlaubnisregime / Abfallanlagenrecht

Suchanek: Haftungsrisiko Abfall – Wege Zur Risikominimierung

29.9.2014, 9 bis 17:30 Uhr, ARS-Seminarzentrum, Schallautzerstraße 2-4, 1010 Wien

### ARS Seminar „Anlagengenehmigungen – Naturschutz- und forstrechtliche Lösungen“

Reichel: Die erfolgreiche naturschutzrechtliche Genehmigung / Forstrecht – der Weg zur Rodungsbewilligung

2.10.2014, 9 bis 17 Uhr, Hotel Europa, Rainerstraße 31, 5020 Salzburg

### ÖWAV Umweltrecht Kompakt „Industrieemissionsrichtlinie“

Reichel: BAT, BREF, BVT und Stand der Technik – was müssen IPPC-Anlagen beachten?

16.10.2014, 14 bis 16:30 Uhr, Hotel Heffterhof, Maria-Cebotari-Straße 1-7, 5020 Salzburg

### ÖWAV Seminar „Skigebietserweiterungen im Spannungsfeld von Alpenkonvention, Naturschutz und UVP-Recht“

Reichel: Die Alpenkonvention – was regelt sie wirklich?

Sander: Ablauf eines UVP-Genehmigungsverfahrens

29.10.2014, 11 bis 14:00 Uhr, WIFI Salzburg, Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg

#### WIEN

##### Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24, A-1010 Wien  
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30  
office@nhp.eu | www.nhp.eu

#### SALZBURG

##### Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg  
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30  
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

#### PRAG

##### Dvořák Hager & Partners, advokátní kancelář, s.r.o.

Oasis Florenc, Poběžní 394/12  
CZ-186 00 Prag 8  
T +420 255 706 500  
F +420 255 706 550  
praha@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

#### BRATISLAVA

##### Dvořák Hager & Partners, advokátska kancelária, s.r.o.

Cintorínska ul. 3/a  
SK-811 08 Bratislava  
T +421 2 32 78 64 - 11  
F +421 2 32 78 64 - 41  
bratislava@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

#### BUKAREST

##### SCP Hirsch, Popescu, Marinescu SCA

Str. Theodor Aman 27B  
RO-010779 Bukarest  
T +40 728 772482  
office@nhp.ro  
www.nhp.ro